

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## **Unnötige Beschäftigung der SchKG-Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren**

### **Kommentar zum Bundesgerichtentscheid vom 29. Juli 2002 (7B.92/2002)**

*Der vorliegende Entscheid ist eines von vielen Anschauungsbeispielen für ein aussichtsloses Beschwerdeverfahren, das ein Beschwerdeführer auf Grund von Art. 20a SchKG grundsätzlich ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen anstrengen konnte.*

[Rz 1] Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 29. Juli 2002 (7B.92/2002).

[Rz 2] Z. reichte am 28. Februar 2002 beim Betreibungsamt des Saanebezirks ein Betreibungsbegehren gegen Y. ein. Dabei vermerkte er in der Rubrik „Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers“ im Betreibungsbegehren „X.“ als seinen Vertreter. Nachdem der betriebene Schuldner Recht vorgeschlagen hatte, gab das Betreibungsamt am 18. März 2002 das für den Gläubiger bestimmte und an X. adressierte Exemplar des Zahlungsbefehls im Sinne von Art. 76 SchKG bei der Post auf.

[Rz 3] Mit Eingabe vom 23. April 2002 beantragte Z. mittels Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (Kantonsgericht Freiburg, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer), das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihn über den Stand der Betreibung zu informieren. Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde am 7. Mai 2002 abgewiesen hatte, erhob Z. rechtzeitig Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein, da der Beschwerdeführer nicht dargelegt hatte, inwiefern die Betrachtungsweise der Vorinstanz gegen Bundesrecht verstossen haben soll (vgl. Art. 79 Abs. 1 OG). Gleichzeitig erklärte das Bundesgericht das Beschwerdeverfahren als kostenlos gemäss Art. 20a Abs. 1 SchKG.

#### **Kommentar:**

[Rz 4] Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG hält ausdrücklich fest, dass das Betreibungsbegehren u.a. den Namen und den Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen *Bevollmächtigten* enthalten muss. Folgerichtig ist im obligatorischen Formular Nr. 1 (Formular „Betreibungsbegehren“) eine spezielle Rubrik vorgesehen für: „Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname und genaue Adresse)“.

[Rz 5] Nach der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG) hatte Z. in diesem Formular X. als seine Vertreterin aufgeführt und wurde vom Betreibungsamt folgerichtig das Doppel des Zahlungsbefehls nach Zustellung an den Schuldner X. als Vertreterin von Z. zugestellt. Es ist daher offensichtlich, dass das Betreibungsamt richtig gehandelt hatte, wenn es das Doppel des Zahlungsbefehls nicht (auch) dem Vertretenen zukommen liess.

[Rz. 6] Z. brachte zwar im Beschwerdeverfahren gewisse Umstände gegen die Gültigkeit der Ernennung seiner Vertreterin sowie zu seinen Abwesenheiten vor. Bezüglich ihnen machte er jedoch selber nicht geltend, das Betreibungsamt informiert zu haben. Zudem standen sie im Widerspruch zu den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers bzw. zu den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, X habe vom Betreibungsamt keine Mitteilung von der Erhebung des Rechtsvorschlages erhalten, stand im Widerspruch zur tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz, und es deutete nach Auffassung des Bundesgerichts auch nichts auf ein offensichtliches Versehen der Vorinstanz hin (vgl. Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG).

[Rz 7] Art. 20a Abs. 1 SchKG hält fest, dass Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos sind. Gemäss derselben Bestimmung können einer Partei oder ihrem Vertreter bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden. Die Bestimmung entspricht weitgehend der vor der Revision des SchKG bereits vorher auf Verordnungsstufe verankerten Regelung (vgl. dazu etwa Dieth Markus, Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss Art. 17 ff. SchKG, Diss. Zürich 1999, S. 116 ff.; Lorandi Franco, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit: Kommentar zu den Artikeln 13 bis 30 SchKG, Basel 2000, N 9 ff. zu Art. 20a SchKG).

[Rz 8] Im vorliegenden Fall erwägte das Bundesgericht mit keinem Wort, dem Beschwerdeführer infolge böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeverführung Kosten und/oder eine Busse aufzuerlegen (vgl. E. 5 des Bundesgerichtsentscheids). Ob der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall bös- oder mutwillig Beschwerde führte, lässt sich aufgrund des (kurzen) bundesgerichtlichen Entscheides nicht beurteilen. Möglicherweise war der Beschwerdeführer, der nicht anwaltlich vertreten war, in rechtlichen Angelegenheiten einfach unbeholfen. Allerdings darf auch von einem juristisch nicht geschulten Beschwerdeführer erwartet werden, dass ihm bewusst ist, was es heisst, gegenüber einer Behörde einen Vertreter anzugeben. Zudem entsteht auf Grund des Bundesgerichtsentscheids der Eindruck, der Beschwerdeführer habe in verschiedenen Punkten bewusst unrichtige Ausführungen gemacht.

[Rz 9] Der Entscheid ist jedenfalls eines von vielen Beispielen dafür, wie unsere Gerichte und insbesondere auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts immer wieder mit offensichtlich unbegründeten Beschwerden auf Kosten des Steuerzahlers beschäftigt werden. Unseres Erachtens sollte entweder der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens gelegentlich in Wiedererwägung gezogen werden, oder es sollte zumindest vermehrt auf die Möglichkeit der Auferlegung von Kosten und Bussen zurückgegriffen werden (vgl. grundsätzlich zum Thema etwa: SchKG-Cometta Flavio, N 6 ff. zu Art. 20a SchKG; Dieth, a.a.O., S. 116 ff.; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Band I, Zürich 1997, N 1 ff. zu Art. 20a SchKG; Lorandi, a.a.O., N 9 ff. zu Art. 20a SchKG).

---

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

<b>Rechtsgebiet</b>	SchKG
<b>Erschienen in</b>	Jusletter 9. Dezember 2002
<b>Zitiervorschlag</b>	Daniel Hunkeler, Unnötige Beschäftigung der SchKG-Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren, in: Jusletter 9. Dezember 2002 [Rz]
<b>Internetadresse</b>	<a href="http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2084">http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2084</a>